

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 06/0046/WP17-1
Federführende Dienststelle: Beteiligungscontrolling		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	31.03.2016
		Verfasser:	
Tischvorlage: Wahl von städtischen Vertretern in Gesellschaften, Verbänden und sonstigen Organisationen			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
06.04.2016	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt schlägt der Zweckverbandsversammlung des AVV gem. § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Aachener Verkehrsverbund GmbH i.V.m. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vor,

- Herrn OBM Marcel Philipp von seinem Aufsichtsratsmandat der AVV GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt abuberufen,

- Herrn Werner Wingenfeld als Nachfolger von Herrn OBM Marcel Philipp als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat der AVV GmbH zu entsenden und

- Ratsfrau/ Ratsherrn _____ als Stellvertreter(in) von Herrn Werner Wingenfeld in den Aufsichtsrat der AVV GmbH zu entsenden.

Erläuterungen:

Gem. dem als Anlage beigefügten § 21 Abs. 1 S.2 bestellt der AVV Zweckverband für die Stadt Aachen als Verbandsmitglied drei stimmberechtigte Mitglieder für den Aufsichtsrat der AVV GmbH und auf Wunsch ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Verwaltung oder der Vertretungskörperschaft der Stadt Aachen angehört und über besondere Fachkunde auf dem Gebiet des ÖPNV verfügt. Nach § 113 Abs. 2 GO NRW muss der OBM (oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter) dazuzählen.

Aktuell sind in der Zweckverbandsversammlung bzw. dem Aufsichtsrat der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund GmbH folgende Vertreter der Stadt Aachen bestellt:

Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Ordentliche Zweckverbandsmitglieder	Stellvertreter
1. Marcel Philipp	1. Werner Wingenfeld
2. Holger Brantin (CDU)	2. Friedrich Beckers (CDU)
3. Wilfried Fischer (Grüne)	3. Achim Ferrari (Grüne)
4. Jörg Lindemann (CDU)	4. Markus Schmidt-Ott (CDU)
5. Karl-Schultheis (SPD)	5. Ye-One Rhie (SPD)

Aufsichtsrat des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund GmbH

Ordentliche AR-Mitglieder	Stellvertreter
1. Marcel Philipp	1. Werner Wingenfeld
2. Jörg Lindemann (CDU)	2. Friedrich Beckers (CDU)
3. Ye-One Rhie (SPD)	3. Dr. Heike Wolf (SPD)
4. Michael Carmincke (Vorstand ASEAG)	4. Hermann Paetz (Leiter Center-Verkehr)

Herr Beigeordneter Werner Wingenfeld soll Herrn Oberbürgermeister Philipp i.S.v. § 113 II GO NRW als ordentliches AR-Mitglied ablösen, so dass die künftige Stellvertretung für Herrn Wingenfeld neu zu besetzen ist.

Nach Auslegung der Satzung und gelebter Praxis des Zweckverband AVV müssen die AR-Mitglieder nicht aus den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung gewählt werden, sondern lediglich der Verwaltung oder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes angehören, s. Anlage 1 § 21 I S.3 (Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH).

Der Rat der Stadt Aachen kann somit ein Ratsmitglied frei bestimmen.

Gemäß § 21 I S. 4 des Gesellschaftsvertrags bleibt der Oberbürgermeister so lange beratendes Mitglied des Aufsichtsrates, bis seine nach der Rotationsvereinbarung 2,5-jährige Amtszeit als Verbandsvorsteher der Zweckverbands endet.

Anlage/n:

Anlage 1 – Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH

Anlage 2 – Auszug aus der Satzung des ZV AVV

§ 21

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Der ZV AVV bestellt je Verbandsmitglied drei stimmberechtigte Mitglieder. Auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bestellt er ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Verwaltung oder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes angehört und über besondere Sachkunde auf dem Gebiet des ÖPNV verfügt. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Verbandsvorsteher des ZV AVV ist, sofern er nicht von der Verbandsversammlung als Mitglied des Aufsichtsrates bestellt wird, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den vom ZV AVV bestellten Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nur durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder sind von der Sitzung ausgeschlossen, wenn dies aus Gründen der wettbewerblichen Neutralität und Unvoreingenommenheit, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft oder Dritter oder des Vorliegens von Ausschließungsgründen im Sinne von § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geboten ist.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
 2. die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes und deren Stellvertreter unter Beachtung des Vorschlags des jeweiligen Mitgliedes,
 3. Weisungen zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft,